

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1100

handwerk Schleswig-Holstein e.V. Gablenzstraße 9 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Herrn Vorsitzenden Dr. Andreas Tietze
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per Email: Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

15. Juni 2018

**Stellungnahme zum Gesetz zur Aufhebung des Landesmindestlohns
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/636**

Gemeinsam für das Handwerk

Fachverbände

LI Augentoptikerhandwerk
LIV Bäcker-Handwerk
Baugewerbeverband
LI Boots- und Schiffbauer-Handwerk
LIV Dachdecker-Handwerk
LIV Elektro-Handwerke
Fleischerverband
LIV Friseur-Handwerk u. Kosmetiker
LI Gebäudereiniger Nord
Glaser-Innung
BI der Hörgeräteakustiker
Fachinnung f. Kälte- u. Klimatechnik
LI Karosserie- u. Fahrzeugbautechnik
LI Konditoren-Handwerk
Verband des Kfz-Gewerbes e.V.
LIV LandBau Technik Nord
LIV Maler- und Lackierer-Handwerk
Metallgewerbeverband Nord
Orthopädie-Schuhtechnik S-H e.V.
Orthopädie-Technik Nord
LI Parkett- u. Fußbodentechnik
Raumausstatter- u. Sattlerinnung SH
Fachverband Sanitär-Heizung-Klima
LI Steinmetz- u. Steinbildhauer-Handwerk
Fachverband Tischler Nord
Zahntechniker-Innung HH/S-H

Kreishandwerkerschaften

KH Flensburg-Stadt u. Land
KH Heide
KH Herzogtum Lauenburg
KH Kiel
KH Mittelholstein
KH Nordfriesland-Nord
KH Nordfriesland-Süd
KH Ostholstein/Plön
KH Rendsburg-Eckernförde
KH Schleswig
KH Stormarn
KH Westholstein

Partner

Sparkassen- und Giroverband für
Schleswig-Holstein
Volksbanken und Raiffeisenbanken in
Schleswig-Holstein
Signal Iduna Gruppe
IKK Nord

Sehr geehrter Herr Dr. Tietze,

wir bedanken uns zunächst für die eingeräumte Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf der schleswig-holsteinischen Landesregierung Stellung zu nehmen. Als Dachverband des schleswig-holsteinischen Handwerks vertreten wir rd. 8.000 in Innungen organisierte Betriebe.

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat in Deutschland seit 1. Januar 2017 Anspruch auf die Zahlung eines Arbeitsentgelts in Höhe des Bundesmindestbruttolohns von 8,84 Euro je Zeitstunde durch den Arbeitgeber. Das Mindestlohngesetz (MiLoG) sieht nur wenige Ausnahmen vor, die zum Teil zeitlich befristet wurden.

Zur Anpassung des Mindestlohns hat die Bundesregierung eine ständige Mindestlohnkommission eingerichtet. Diese Kommission ist paritätisch von Arbeitgebern und Gewerkschaftern besetzt. Die nächste Anpassung erfolgt in Kürze und wird zum 1.1.2019 in Kraft treten. Darüber hinaus geht der Bundesmindestlohn in seiner Wirkung weit über den Landesmindestlohn hinaus.

Wir weisen darauf hin, dass es im Handwerk bereits seit vielen Jahren Gewerke mit Mindestlohnregelungen gibt. Alle Mindestlöhne im Handwerk haben jedoch die Eigenschaft, dass sie von den Sozialpartnern gemeinsam verhandelt und von der Bundesregierung über das

Arbeitnehmerentsendegesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Sie unterliegen einer breiten Akzeptanz innerhalb der Branchen, da sie branchenspezifische Besonderheiten berücksichtigen. Die Mindestlöhne im Handwerk unterscheiden sich somit deutlich von dem Mindestlohn, der über das bisherige Landesmindestlohngesetz geregelt worden ist.

Es ist nach unserer Auffassung alleinige Aufgabe der Innungen bzw. der Fachverbände auf Bundes- oder Landesebene in jahrzehntelanger bewährter Sozialpartnerschaft mit dem Sozialpartner Tarifverträge abzuschließen. Von daher hat das Handwerk ein großes Interesse, dass Tarifverträge geschlossen und eingehalten werden, um einen Wettbewerb, der lediglich auf Lohndumping beruht, zu verhindern und am Ende faire Wettbewerbs- und Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es aus unserer Sicht keiner Mindestlohnregelung in einem Landesgesetz und insofern begrüßen wir den Gesetzentwurf der Landesregierung und unterstützen diesen als Beitrag zur Entbürokratisierung vollumfänglich.

Mit freundlichen Grüßen



Marcel Müller-Richter
Geschäftsführer